

DE

LA CLASSE PHYSICO-MATHÉMATIQUE

DE

L'ACADÉMIE IMPÉRIALE DES SCIENCES

DE SAINT-PÉTERSBOURG.

Ce Recueil paraît irrégulièrement, par feuilles détachées dont vingt-quatre forment un volume. Les abonnés recevront avec le dernier numéro l'enveloppe, le frontispice la table des matières et le registre alphabétique du volume. Les comptes rendus annuels de l'Académie entreront dans le corps même du Bulletin; les rapports sur les concours Démidoff seront annexés en guise de suppléments. Le prix de souscription, par volume, est de trois roubles argent tant pour la capitale que pour les gouvernements, et de trois thaler de Prusse pour l'étranger.

On s'abonne à St.-Petersbourg chez MM. Eggers et Cie., libraires, commissionnaires de l'Académie, Nevsky-Prospect, No. 1 — 10. Les abonnés des gouvernements sont priés de s'adresser au Comité administratif (Комитетъ Правления), Place de la Bourse, avec indication précise de leurs adresses. L'expédition des numéros se fera sans le moindre retard et sans frais de port. Les abonnés de l'étranger s'adresseront, comme par le passé, à M. Léopold Voss, libraire à Leipzig.

SOMMAIRE. MÉMOIRES. 8. *Matériaux pour servir à l'histoire des pêches en Russie et dans les mers avoisinantes.* BAER. NOTES. 7. *Sur le Cryptolithodes Sitchensis.* BRANDT. BULLETIN DES SÉANCES. ANNONCE BIBLIOGRAPHIQUE. RECTIFICATION.

MÉMOIRES.

8. MATERIALIEN ZU EINER GESCHICHTE DES FISCHFANGES IN RUSSLAND UND DEN ANGRÄNZENDEN MEEREN. VOM AKADEMIKER BAER. (Lu le 25 février 1853.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

§ 1. Indem ich unter dieser Ueberschrift einige Nachrichten über die Geschichte der Fischerei innerhalb des Russischen Reiches und an seinen maritimen Gränzen zusammenstelle, geschieht es nicht sowohl in der Ueberzeugung, dass die von mir gesammelten Notizen vollständig sind, als in der Hoffnung und mit dem Wunsche, dass dadurch das Interesse geweckt, und neue Materialien, die an vielen Orten verborgen liegen mögen, so vereinzelt aber, wie sie sind, ohne Werth bleiben oder wenigstens keine Folgerungen erlauben, gesammelt werden mögen.

Ich muss diesen meinen Einleitungs-Satz in mehrere Glieder zertheilen und jedes einzelne besprechen.

§ 2. Dass meine Materialien noch lange nicht vollständig sind, weiss ich nur zu gut; ich weiss aber auch, dass sie während meines Lebens nicht vollständig werden. Selbst wenn es mir gelingen sollte, aus Rücksichten, die wir sogleich ins Auge fassen werden, ein allgemeineres Interesse für die Geschichte der Fischerei in unserem Vaterlande zu erregen, dürften doch noch ein Paar Jahrhunderte vergehen, bevor die vorhandenen Nachrichten gesammelt sein werden. Es finden sich nämlich solche Nachrichten ausserordentlich

zerstreut in Urkunden so verschiedener Art, dass sie nur sehr allmählig zu Tage kommen können. In den historischen Werken allgemeineren Inhalts wird des Fischfanges in der Regel gar nicht erwähnt. Dieser Gegenstand erscheint zu geringfügig. Man zählt die Schlachten auf, die freilich für die Gleichzeitigen (und von solchen kommen doch ursprünglich die historischen Nachrichten,) bei weitem das grösste Interesse haben, von den Kämpfen der Kirche mit dem Staate, oder der Parteien und Stände im Staate. Selbst in den Schilderungen von den Sitten der Völker und von ihrer Ernährungsweise findet man, besonders in den ältern, der Fischerei wenig Erwähnung. Die Gründe sind mannigfach. Von den Fremden, den Reisenden, gehen ja fast allein solche Schilderungen aus, und diese haben die Fischerei-Plätze wenig vor Augen. — Im klassischen Alterthume galt die Fischerei, mit Ausnahme des Angelns, für eine des freien Mannes nicht würdige Beschäftigung. Von den verschiedenen Arten zu fischen sind uns also sehr wenige Nachrichten hinterlassen, weil die Gebildeten sie nicht kannten¹⁾. Wenn nicht in der spätern Zeit Roms die gastronomische Schwelgerei sich ganz besonders auf einige Arten Fische gerichtet hätte, und wenn nicht die Versorgung dieser ungeheuren Welt-Stadt mit Lebensmitteln und später der eben so schwelgerischen und fast so ausgedehnten Stadt Constantins ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden wäre, so würde uns das Alterthum sehr wenig Nachrichten über unsern Gegenstand hinterlassen haben. — Im Mittelalter beachtete man vor allen Dingen die religiösen Zu-

1) Aelian führt in seinem Buche über die Natur der Thiere die verschiedenen Arten zu fischen auf (*Lib. XII, cap. 43.*), aber man sieht deutlich, dass er sie nur von Hörensagen kennt.

sern Wassern aber — wenigstens nicht gleichmässig. Eine einzelne Anerkennung scheint auch darin zu liegen, dass den Städten, sie mögen an Flüssen, Seen oder Meeren liegen, das ausschliessliche Recht, an den Gränzen ihres Gebietes zu fischen oder fischen zu lassen, zuerkannt ist, obgleich ich nicht finden kann, wie weit in das Wasser hinein das Recht gelten soll ⁵¹⁾. Für das Kaspische Meer ist aber in einem Gutachten des Senates vom Jahr 1802 ausdrücklich den Uferbesitzern ein allgemeines Recht bis in eine bestimmte Entfernung vom Ufer oder bis zu einer gewissen Tiefe nicht zuerkannt ⁵²⁾.

Für eben dieses Meer und die Wolga sind im laufenden Jahrhundert mehrere Ukasen zur Schonung der Fische gegeben. Zuvörderst im Jahre 1803 ⁵³⁾, als die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, dass fast alle Mündungen der Wolga entweder durch Wehren und Netze ganz gesperrt oder wenigstens mit Angelschnüren besetzt waren. Es sollten überhaupt nur die vier von alten Zeiten her bestätigten Wehren bestehen dürfen und überhaupt der Eintritt in den Fluss den Fischen nicht gesperrt werden. Tiefer greifend und noch wirksamer die nothwendige Schonung verfolgend, sind zwei Verordnungen vom Jahr 1846, welche in Folge einer vorhergegangenen Localuntersuchung ergingen. Es waren auf der untern Wolga Thransiedereien eingerichtet, angeblich auf den Fang des Fisches Бѣшенная (*Clupea Caspia* Eichw.) berechnet, der aber notorisch in eine grossartige Brutfischerei übergegangen war, und in einer unbeschränkten Zeit des Jahres dort ausgeübt werden durfte, so dass 57,740 Pud Thran im Jahre gesotten wurden. Diese Fischerei zum Behufe der Thransiederei ist auf die kurze Zeit vom 20sten April bis zum 5ten Mai beschränkt, offenbar um die junge Brut sicher zu stellen. Zugleich sind die engen Netze, die man anwendete, verboten, ohne jedoch ein Maass zu bestimmen, unter welches die Maschen der andern nicht gehen dürfen ⁵⁴⁾. Bald darauf wurde ein allgemeines Reglement für die Fischerei im Kaspischen Meere publicirt, nach welchem in einer bestimmten Entfernung von der Mündung der Wolga gar nicht gefischt werden darf, auch die Entfernung vom Ufer, in welcher die freie Fischerei beginnt, festgesetzt wird, indem diese Tiefe von drei Faden als Princip für die Gränze angenommen wird ⁵⁵⁾.

Diese letzten Bestimmungen für das Kaspische Meer darf man als den Anfang einer allgemeinen Fischerei-Ordnung betrachten, da nach ihnen wahrscheinlich auch die Fischerei in andern Gegenden geordnet werden wird.

Ein allgemeiner Theil der Fischerei-Ordnung fehlt zwar dem allgemeinen Gesetzbuche nicht ganz. Allein es ist unverkennbar, dass die Gesetze mehr auf Sicherung des Fischerei-

Rechtes und der Fischer, als auf Schonung der Fische berechnet sind. Bei der ausserordentlichen Verschiedenheit des Reiches werden auch nur wenig Gesetze, welche auf alle Localitäten passen, sich finden lassen.

(Schluss folgt.)

N O T I S.

7. UEBER EINE NEUE ART DER GATTUNG CRYPTOLITHODES (*Cryptolithodes sitchensis*); VON J. F. BRANDT. (Lu le 11 février 1853.)

Unter dem Titel: «Die Gattung *Lithodes Latreille* nebst vier neuen ihr verwandten von Wossnesenski entdeckten als Typen einer besondern Unterabtheilung (*Tribus Lithodea*)» publicirte ich im *Bulletin scientifique Classe physico-mathématique T. VII No. 11* eine Abhandlung, worin unter andern eine merkwürdige aus Californien stammende Krabbe aus der Abtheilung der *Lithodea* unter dem Namen *Cryptolithodes typicus* beschrieben wurde. Sie erhielt damals als einzige Art einer neuen Gruppe begründenden Gattung keine besondere Diagnose. Im Jahre 1850 langte aber durch einen Hrn. Trantschuk ein aus Sitcha stammendes Exemplar einer ausgezeichneten zweiten Art von *Cryptolithodes* an, die ich *Cryptolithodes sitchensis* benannt habe. Es ist daher nöthig für die beiden Arten eine Diagnose zu geben, um beide mit Sicherheit ins System einführen zu können.

Spec. 1. Cryptolithodes typicus Brandt *Bullet. sc. cl. phys. math. T. VII. No. 11. p. 175.*

Rostrum frontale margine anteriore edentatum. Thoracis margo anterior parte anteriore subrectus, vix saltem subarcuatus, obsolete bidentatus, parte posteriore obsolete denticulatus. Thoracis margo posterior in mediae partis lateribus submarginatus in ipso medio subincrassatus. Thoracis dorsum obtuse carinatum, impresso-punctatum. Chelae granulatae.

Thoracis latitudo summa 1" 11''' ad 2" 4''; longitudo ejus 1" 3''' — 4'''.

Habitat in Californiae borealis litoribus (Wossnesenski).

Spec. 2. Cryptolithodes sitchensis n. sp.

Rostrum frontale margine anteriore tridentatum. Thoracis margo anterior totus rotundatus, distincte 8 — 10 dentatus, denticulis acuminatis, posteriore reliquis majore. Thoracis margo posterior totus rotundatus, compressus et acutus. Thoracis dorsum acute carinatum, glaberrimum, epunctatum. Chelae glabratae.

Thoracis latitudo summa 2" 3''; ejus longitudo 1" 4'''.

Habitat prope insulam Sitcham (Trantschuk).

51) По.л. Собр. Зак. Т. XXII. № 16188.

52) По.л. Собр. Зак. XXVII. § 20388.

53) По.л. Собр. Зак. XXVII. № 20851.

54) По.л. Собр. Зак., Собр. второе, XXI. № 20157.

55) Ebend. № 20564.